

Wirkungen der Stiefkindadoption nach schweizerischem Recht

Kindesverhältnis

Durch die Adoption wird zwischen dem adoptierenden Stiefelternteil und dem Kind ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zum Elternteil, der nicht mit der adoptierenden Person verheiratet ist, erlischt. Das Kindesverhältnis zum Ehegatten des adoptierenden Elternteils bleibt bestehen (auch wenn das Kind erst nach dessen Tod adoptiert wird). Adoptiert eine geschiedene Person das Kind ihres früheren Ehegatten, erlischt jedoch das Kindesverhältnis zu diesem.

Verwandtschaft

Das Kind wird mit den Angehörigen des adoptierenden Stiefelternteils verwandt und verschwägert. Das Verhältnis zur Verwandtschaft des Elternteils, der nicht mit dem adoptierenden Ehegatten verheiratet ist, wird aufgehoben.

Ehehindernis

Die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern wie auch zwischen Stiefeltern und Stiefkind ist verboten und zwar gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind.

Name

Das Kind erhält den Familiennamen, den es trüge, wenn es im Zeitpunkt der Adoption als eheliches Kind geboren wäre. Als Familienname gilt der Name des Vaters. Das Kind erwirbt oder behält somit, unabhängig davon ob der Ehemann oder die Ehefrau das Kind des andern adoptiert, den Namen des Vaters bzw. zukünftigen Adoptivvaters.

Bei der Adoption kann dem Kinde auf Antrag der Adoptiveltern ein neuer Vorname gegeben werden.

Elterliche Sorge

Mit der Stiefkindadoption erhält auch der Stiefelternteil die elterliche Sorge über das Kind. Die Eltern üben das Sorgerecht gemeinsam aus.

Persönlicher Verkehr

Mit der Beseitigung des Kindesverhältnisses erlischt der Anspruch des leiblichen, nicht mit der adoptierenden Person verheirateten, Elternteils auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde, soweit er nicht schon vorher entfallen ist.

Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Die Unterhaltspflicht geht mit der Adoption auf den adoptierenden Stiefelternteil über. Die Unterhaltspflicht des nicht mit der adoptierenden Person verheirateten Elternteils erlischt.

Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem Adoptivkind und dem adoptierenden Elternteil.

Erbrecht

Mit der Adoption entsteht zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und dem adoptierenden Stiefelternteil und dessen Verwandtschaft andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zum Elternteil, der nicht mit dem Adoptierenden verheiratet ist und zu dessen Verwandtschaft erlischt.

Bürgerrecht

Das unmündige Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht unter den gleichen Voraussetzungen wie das leibliche Kind. Es wird so gestellt, wie wenn es im Zeitpunkt der Adoption als Kind der Eheleute geboren wäre.

Adoptiert der Stiefvater, erhält das Kind dessen Kantons- und Gemeindebürgrecht und verliert es dasjenige der Mutter. Ist der Stiefvater jedoch Ausländer und die Mutter Schweizerin, behält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgrecht der Mutter, sofern sie dieses nicht durch eine frühere Heirat erworben hat.

Adoptiert die Stiefmutter, behält das Kind das Schweizerbürgerrecht des Vaters. Ist der Vater ausländischer Staatsangehöriger und die Stiefmutter Schweizerin, so erhält das Kind deren Kantons- und Gemeindebürgerrecht, es sei denn sie habe dieses durch eine frühere Heirat erworben.

Sind beide Ehegatten ausländische Staatsangehörige, verliert das schweizerische unmündige Adoptivkind mit der Adoption das Schweizerbürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

28. Juni 2004/db